

Satzung des Fördervereins der TelefonSeelsorge Osnabrück e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein TelefonSeelsorge Osnabrück e.V.". Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der TelefonSeelsorge Osnabrück in finanzieller und ideeller Hinsicht. In die Entscheidungsbefugnisse der Leitung der TelefonSeelsorge Osnabrück greift der Verein nicht ein.

Die Unterstützung der TelefonSeelsorge Osnabrück erfolgt insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Spenden, Zuschüssen und Sponsoren, und die Mitwirkung bei Informationsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, selbständige Personenvereinigungen und sonstige Einrichtungen werden. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

(4) Die Art der Mitgliedschaft wird mit Antragstellung festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Eine Ablehnung ist dem /der AntragstellerIn schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen, selbständigen Personenvereinigungen und sonstigen Einrichtungen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

Der Austritt aus dem Förderverein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Förderverein geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins z.B. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages verletzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem in § 4 (2) genannten Personenkreis, wobei juristische Personen durch einen Delegierten vertreten werden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

Beschlussfassung über

- Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Anträge im Rahmen der Tagesordnung sowie Änderungen zur Tagesordnung
- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung

§ 6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der KassenführerIn.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind diese genannten Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Leitung der TelefonSeelsorge Osnabrück nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorlage des Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 6.3 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die solange im Amt bleiben, bis Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Mitglieder können von der Zahlungspflicht auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand befreit werden.

Für alle Beiträge und Spenden werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder mindestens aber 50 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt die notwendige Zahl der Mitglieder nicht zusammen, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu diesem Punkt eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Anwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sind. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der "Diakonisches Werk in Stadt und Landkreis Osnabrück gGmbH" zu, die dieses ausschließlich für die Arbeit der TelefonSeelsorge Osnabrück zu verwenden hat.

Osnabrück, den 07.07.2016